

Wissenschaftlehre

Viertes Hauptstück. Von der Gewißheit und Wahrscheinlichkeit,
wie auch der Zuversich in unsern Urtheilen. §317 - §321

In: Bernard Bolzano (author): Wissenschaftlehre. 3. Versuch einer ausführlichen
und größtentheils neuen Darstellung der Logik mit steter Rücksicht auf deren
bisherige Bearbeiter. (German). Sulzbach: J.E. v Seidel, 1837. pp. 263--292.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400500>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Academy of Sciences of the Czech Republic
provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of
any part of this document must contain these *Terms of use*.



This paper has been digitized, optimized for electronic delivery
and stamped with digital signature within the project *DML-CZ*:
The Czech Digital Mathematics Library
<http://project.dml.cz>

Viertes Hauptstück.

Von der Gewißheit und Wahrscheinlichkeit,
wie auch der Zuversicht in unsern Urtheilen.

§. 317.

Bestimmung der Begriffe Gewißheit und Wahrscheinlichkeit in Hinsicht auf denkende Wesen.

1) Nachdem wir das Verhältniß, in welchem unsere Urtheile zur Wahrheit selbst stehen können, zur Genüge besprochen, ist es noch nöthig, die ihnen zukommende Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit; und den von diesem Umstande abhängigen Grad unserer Zuversicht bei denselben in Betrachtung zu ziehen. Wenn die §. 309. aufgestellte Lehre vom Ursprunge des Irrthums ihre Richtigkeit hat: so kann man von einem jeden denkenden Wesen, welches zuweilen irrt, behaupten, daß es nur darum irre, weil es auch Sätze für wahr annimmt, die mit gewissen andern, mit Recht oder Unrecht von ihm für wahr gehaltenen, in dem §. 161. beschriebenen Verhältnisse einer Wahrscheinlichkeit stehen, oder von denen es sich dieß auch nur einbildet. Bei Urtheilen, die nicht vermittelt sind, ingleichen bei solchen, welche das denkende Wesen aus andern, unvermittelten kraft eines Schlußes ableitet, der kein bloßer Wahrscheinlichkeitschluß in der §. 253. erklärten Bedeutung ist, kann eben darum auch kein Irrthum Platz greifen, sondern dergleichen Urtheile sind alle wahr.

2) Urtheile nun, die nach einer Art zu urtheilen entstehen, bei welcher gar keine Gefahr eines Irrthums Statt hat, pflegen wir eben deshalb gewiß oder sicher zu nennen. Gewißheit in dieser Bedeutung muß also von derjeni-

gen, die ich §. 161. n^o 3. erklärte, wohl unterschieden werden. Unter der letzteren verstand ich bloß ein Verhältniß, das zwischen Sätzen obwaltet, und in der Ableitbarkeit des einen aus den übrigen besteht; wobei es gleichviel war, ob diese Sätze an sich wahr oder falsch sind, ingleichen ob es irgend ein denkendes Wesen, das sie für wahr hält, ja sie auch nur sich vorstellt, gibt oder nicht. Die Gewißheit in der jetzt angenommenen Bedeutung dagegen ist eine Beschaffenheit, die nur Urtheilen, und diesen nur in Beziehung auf ein denkendes Wesen, welches sie eben fällt, beigelegt werden kann, wenn sie auf eine Art entstehen, bei welcher keine Gefahr eines Irrthums Statt hat. In welcher von diesen beiden Bedeutungen ich das Wort in einem vorkommenden Falle nehme, werde ich, wenn es sich nicht schon aus dem bloßen Zusammenhange der Rede von selbst ergibt, dadurch bemerklich machen, daß ich bei der Gewißheit des gegenwärtigen Paragraphen den Beisatz: für ein bestimmtes denkendes Wesen, hinzufüge. In dieser Erklärung liegt es schon, daß ein Satz, dem wir Gewißheit für ein Wesen beilegen sollen, von diesem wirklich für wahr gehalten werden, oder (was eben so viel heißt) ein von demselben gefälltes Urtheil seyn müsse. So fordert es auch der Sprachgebrauch; denn wenn wir einen Satz, den Jemand gar nicht für wahr hält, einen ihm doch gewissen Satz nennen wollten, etwa nur weil er sich von seiner Wahrheit leicht überzeugen könnte: wäre dieß nicht befremdend? Auch können nur Sätze, die an sich wahr sind, den Namen gewisser Sätze in Hinsicht auf irgend ein denkendes Wesen verdienen. Denn soll das Urtheil, das diesen Satz enthält, auf eine Art entstehen, die jede Möglichkeit eines Irrthums ausschließt, so muß es ein wahres seyn. Da nun wahre Urtheile auch den Namen der Erkenntnisse verdienen, so kann man Sätze, die gewiß sind, insgesammt auch Erkenntnisse nennen. Nach der Verschiedenheit der Wesen aber, auf die man einen gegebenen Satz beziehet, wird derselbe bald als ein gewisser anzusehen seyn, bald nicht. So hat für Gott Alles, was wahr ist, auch Gewißheit; denn er erkennet alle Wahrheit, und er erkennet sie ohne Gefahr zu irren. In Hinsicht auf uns Menschen aber machen nach n^o 2. nur Wahrheiten,

welche wir ohne Vermittlung erkennen, oder aus solchen unvermittelten kraft eines Schlusses ableiten, der kein bloßer Wahrscheinlichkeitschluß ist, den Inbegriff dessen aus, was von uns mit Gewißheit erkannt wird.

3) Sätze dagegen, bei denen ein Irrthum möglich ist, sind nach der Angabe der n^o 1. nur solche, die zu gegebenen andern, welche das denkende Wesen schon für wahr hält, in dem §. 161. bestimmten Verhältnisse der Wahrscheinlichkeit stehen oder auch nur darin zu stehen scheinen. Die sämtlichen Fälle, welche hier Statt finden können, sind also folgende: a) Die Voraussetzungen A, B, C, D, . . . , welche das Wesen für wahr hält, sind es auch in der That, und der Satz M steht zu ihnen wirklich in dem §. 161. bestimmten Verhältnisse einer Wahrscheinlichkeit, oder b) die Sätze A, B, C, D, . . . sind wahr, aber der Satz M stehet zu ihnen nicht wirklich in dem Verhältnisse einer Wahrscheinlichkeit, sondern das Wesen bildet sich dieses nur fälschlicher Weise ein; oder c) die Voraussetzungen A, B, C, D, . . . sind selbst nicht alle wahr; aber es bestehet ein wirkliches Verhältniß der Wahrscheinlichkeit zwischen M und ihnen; oder endlich d) weder die Sätze A, B, C, D, . . . sind alle wahr, noch bestehet zwischen M und ihnen ein wirkliches Verhältniß der Wahrscheinlichkeit. — Ein geringes Nachdenken zeigt, daß sich die Fälle b und d auf den Fall c zurückführen lassen. Denn da sich die Vernunft in dem Urtheile, daß ein Satz aus gewissen andern ableitbar sey, nie irret, wenn wir uns nicht erst eine Regel R denken, nach welcher diese Ableitung Statt finden sollte: so können wir diese irrige Regel R selbst mit zu den Sätzen A, B, C, D, . . . zählen, die als Voraussetzungen von dem Wesen angenommen werden. Zu den Voraussetzungen A, B, C, D, . . . und R aber stehet dann M in einem nicht bloß vermeintlichen, sondern wirklichen Verhältnisse der Wahrscheinlichkeit. Wir können daher auch sagen, aller Irrthum entstehe nur dadurch, daß ein Wesen Sätze als wahr annimmt, die zu gewissen andern, welche es einmal für wahr hält, in dem §. 161. beschriebenen Verhältnisse einer Wahrscheinlichkeit stehen. Lasset uns also dergleichen Sätze, da es sehr nothwendig ist, auf sie

aufmerksam zu seyn, mit der Benennung von Sätzen, welche Wahrscheinlichkeit für dieses Wesen haben, oder die diesem Wesen wahrscheinlich sind, bezeichnen. Wahrscheinlichkeit in dieser Bedeutung des Wortes ist also von derjenigen, die wir in §. 161. erklärten, abermal sehr unterschieden. Dort verstanden wir unter der Wahrscheinlichkeit ein Verhältniß, das zwischen Sätzen überhaupt obwalten kann; gleichviel ob diese an sich selbst wahr oder falsch sind, oder auch nur von Jemand für wahr oder falsch gehalten werden. Hier wird dagegen unter der Wahrscheinlichkeit eine Beschaffenheit verstanden, die einem Satze nur in Beziehung auf ein bestimmtes denkendes Wesen zukommt; und zwar nur dann, wenn die Voraussetzungen, in Betreff deren wir den Satz wahrscheinlich nennen wollen, von diesem Wesen für wahr angenommen werden, oder (was eben so viel heißt) Urtheile dieses Wesens sind. Sagen wir also, daß ein Satz M Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes Wesen habe, und dieß zwar hinsichtlich auf die Voraussetzungen A, B, C, D, ... und auf die Vorstellungen i, j, ...: so müssen die Sätze A, B, C, D, ... von diesem Wesen für wahr gehalten werden, und der Satz M muß zu den A, B, C, D, ... hinsichtlich auf die Vorstellungen i, j, ... in dem §. 161. erklärten Verhältnisse der Wahrscheinlichkeit stehen. Daß aber das Wesen den Satz M selbst für wahr halte, wird dieser Erklärung zufolge noch nicht gefordert; und auch der Sprachgebrauch scheint es nicht zu verlangen. Denn warum könnte man nicht von einer Meinung, die sich aus andern, von Jemand angenommenen, mit Wahrscheinlichkeit ergibt, ob er dieß gleich etwa aus Mangel an Aufmerksamkeit nicht wahrnimmt, ganz übereinstimmend mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sagen, daß diese Meinung für ihn eine (von ihm selbst unbemerkte) Wahrscheinlichkeit besitze? Auch deutet schon die Zusammensetzung des Wortes: Wahrscheinlich, seine Endsyllbe nämlich, nicht auf ein wirkliches Fürwahrhalten oder Scheinen, sondern auf eine bloße Möglichkeit desselben. Hieraus ergibt sich nun, daß man die Wahrscheinlichkeit nach dieser Bedeutung in eine erkannte und unerkannte eintheilen könne. Was den Satz M selbst anlangt: so muß ihn das denkende Wesen, auch wenn es

jenes Verhältniß der Wahrscheinlichkeit, das zwischen ihm und den für wahr gehaltenen Voraussetzungen A, B, C, D, \dots besteht, erkannt hat, nicht immer annehmen; wie dieß insonderheit dann nie geschieht, wenn die erkannte Wahrscheinlichkeit des Satzes $< \frac{1}{2}$ ist, weil es in diesem Falle sich vielmehr zu dem Urtheile Neg. M hinneigen wird. Wir müssen also wahrscheinliche Sätze, die auch für wahr gehalten werden, und andere, bei denen dieß nicht geschieht, unterscheiden. Die Voraussetzungen A, B, C, D, \dots , welche das denkende Wesen für wahr hält, und zu denen M in einem wirklichen Verhältnisse der Wahrscheinlichkeit steht, sind entweder insgesammt wahr, oder es sind auch einige falsche darunter. Im ersten Falle kann man die Wahrscheinlichkeit des Satzes M für unser Wesen eine wirkliche oder objective, im zweiten eine bloß vermeintliche oder bloß subjective nennen. Wenn man sich vorstellt, daß die Wahrscheinlichkeit eines Satzes M hinsichtlich auf die Sätze A, B, C, D, \dots für ein gewisses Wesen objectiv sey, d. h. daß die Sätze A, B, C, D, \dots Wahrheiten wären: so pflegt man diese Voraussetzungen auch die Gründe jener Wahrscheinlichkeit, zuweilen wohl gar die Gründe (nämlich die nicht ganz hinreichenden) des Satzes M selbst zu nennen. Nach der Bedeutung, die ich dem Worte Grund S. 198. gab, ließe sich von diesen Sätzen zusammengenommen höchstens behaupten, daß sie — nicht den Grund des Satzes M selbst, wohl aber den Grund eines Satzes, der seine Wahrscheinlichkeit für jenes Wesen ausagt, enthalten. Nennt man sie aber Gründe in mehrer Zahl: so muß man unter dergleichen Gründen bloße Theilgründe verstehen; und nennt man sie Gründe des Satzes M selbst: so muß man unter Gründen bloße Ursachen des Fürwahrhaltens oder Erkenntnißgründe in der Bedeutung des S. 314. verstehen. Die Wahrscheinlichkeit, die einem Satze bloß in Beziehung auf einen Theil jenes ganzen Inbegriffes von Sätzen zukommt, die ein bestimmtes, denkendes Wesen für wahr hält, zu denen er in dem S. 161. beschriebenen Verhältnisse einer Wahrscheinlichkeit steht, nenne ich eine bloß beziehungsweise oder relative Wahrscheinlichkeit für dieses Wesen; jene dagegen, die ihm in Hinsicht

auf alle Sätze zukommt, die dieses Wesen für wahr hält, und die mit demselben in dem erwähnten Verhältnisse der Wahrscheinlichkeit stehen, mag die vollständige oder absolute Wahrscheinlichkeit des Satzes für dieses Wesen heißen. So nenne ich z. B. die Wahrscheinlichkeit, welche der Satz, daß sich die Erde um ihre eigene Achse drehet, bloß aus dem Umstande gewinnt, daß ich dergleichen Achsendrehungen bei mehren andern Himmelskörpern kenne, eine bloß relative Wahrscheinlichkeit dieses Satzes; die Wahrscheinlichkeit dagegen, die ihm aus der Berücksichtigung aller mir bekannten Umstände erwächst, die für oder wider eine dergleichen Achsendrehung sprechen, die absolute Wahrscheinlichkeit, die dieser Satz für mich hat. Aus §. 161. n^o 18. ersieht man, daß die absolute Wahrscheinlichkeit eines Satzes nicht eben jederzeit größer seyn müsse, als jede relative desselben. Denn unter den sämtlichen Sätzen, die Jemand als wahr annimmt, kann es einige geben, die dem betreffenden Satze für sich allein betrachtet eine Wahrscheinlichkeit, die $< \frac{1}{2}$ ist, geben; solche werden den Grad der Wahrscheinlichkeit, die ihm aus andern Rücksichten zukommt, vermindern. So kann sich die Wahrscheinlichkeit, mit welcher ein Arzt den bereits eingetretenen Tod seines Kranken bloß aus dem Umstande vermuthen müßte, daß er ihn Tags vorher unter so schlimmen Symptomen verlassen hatte, beträchtlich vermindern, wenn er die übrigen Umstände erwäget, z. B. daß ihm bisher noch keine Nachricht von dem erfolgten Tode ertheilt sey u. dgl. Wenn die absolute Wahrscheinlichkeit eines Satzes für ein bestimmtes Wesen so groß ist, und solche Umstände dabei obwalten, daß es thöricht, ja wohl gar unerlaubt wäre, die Möglichkeit des Gegentheils noch zu beachten, und darnach handeln zu wollen: so nenne ich diesen Satz einen für dieses Wesen glaubwürdigen, verlässigen, sichern, zureichend sicheren Satz. Im gemeinen Leben legt man dergleichen Sätzen auch wohl Gewißheit bei; in der Sprache der Wissenschaft aber pflegt man die Wahrscheinlichkeit derselben zum Unterschiede von der eigentlichen Gewißheit der n^o 2. eine bloß sittliche, oder moralische, oder zureichende Gewißheit zu nennen. So nenne ich es z. B. einen glaubwürdigen Satz, daß die Decke

dieses Saales heute nicht einstürzen werde, wenn dieser Einsturz, ob ich ihn gleich nicht unmöglich finde, doch einen so niedrigen Grad absoluter Wahrscheinlichkeit hat, daß es thöricht wäre, in meinen Handlungen Rücksicht darauf zu nehmen, und also z. B. den Saal zu verlassen; weil die Gefahr, zu verunglücken, der ich auf diese Art zu entfliehen gedächte, nicht größer ist, als eine jede, in die ich eben durch dieß Bestreben, wenn ich z. B. lieber die Nacht unter freiem Himmel zubringen wollte, gerieth. Die Glaubwürdigkeit hat verschiedene Grade; und eben derselbe Grad der absoluten Wahrscheinlichkeit, der bei dem einen Sage hinreicht, um ihm Glaubwürdigkeit für ein Wesen zu ertheilen, kann bei andern Sätzen unzulänglich zu diesem Zwecke seyn. Denn daß es thöricht oder gar unerlaubt wird, noch an das mögliche Gegentheil eines Satzes M zu denken, und dafür Anstalten zu treffen, bewirkt der niedrige Grad der Wahrscheinlichkeit, den dieses Gegentheil hat, nicht allein, sondern nur in Verbindung mit noch gewissen andern Umständen. Es wird hier nämlich erfordert, daß die Größe jener Gefahr, der wir uns aussetzen, wenn wir die Möglichkeit des Gegentheils nicht achten, d. h. das Product aus der Größe des Schadens, den wir durch unsere Nichtachtung anrichten würden, wenn jenes Gegentheil gleichwohl eintreten sollte, in den Grad der Wahrscheinlichkeit, den es hat, kleiner sey, als jede eben so berechnete Gefahr, der wir uns aussetzen müßten, wenn wir der ersten ausweichen wollten. Je nachdem nun der Schaden, der aus der Nichtbeachtung des möglichen Gegentheils, falls es doch eintreten sollte, hervorgehen würde, bald mehr, bald weniger beträchtlich ist, je nachdem auch die übrigen Umstände so oder anders beschaffen sind, wird ein und derselbe Grad der Wahrscheinlichkeit bald hinreichen, einem Sage den Charakter der sittlichen Gewißheit für uns zu geben, bald wieder nicht. So ist die Wahrscheinlichkeit, daß Jemand, der sich so eben in gesundem Zustande befindet, den morgigen Tag noch erleben werde, allenfalls groß genug, um bei Geschäften, aus deren durch seinen unerwarteten Tod erfolgter Hemmung kein wichtiger Schaden hervorgeht, auf diese Möglichkeit keine Rücksicht zu nehmen; und das Erleben jenes Tages

ist somit etwas Glaubwürdiges. Wo aber große Nachtheile entstanden, da ist es wirklich Pflicht, auf diese Möglichkeit eines plötzlichen Absterbens zu denken, und darnach vorzugehen; das Erleben des morgigen Tages ist also in dieser Beziehung nicht sicher genug. U. s. w.

1. Anmerk. In der Bestimmung, die ich dem Begriffe der Gewißheit hier gab, wollte ich mich genau an den gemeinen Sprachgebrauch halten; darum beschränkte ich denselben nur auf Sätze, die Jemand in der That für wahr hält, obgleich die Ähnlichkeit des Gewissen mit dem Wahrscheinlichen eine etwas weitere Ausdehnung erlaubt haben würde. Wolf (L. S. 564.) gab die Erklärung: *Si cognoscimus, propositionem esse veram vel falsam, propositio nobis dicitur esse certa*; und Maass (L. S. 328.): „Ein Urtheil ist gewiß, sofern man sich der Wahrheit desselben bewußt ist.“ Hier, dünkt mir, liegt der ganze Begriff der Gewißheit noch unzerlegt in den Worten: *cognoscere*, bewußt seyn, u. dgl. — Andere, wie Hr. Fries (L. S. 95.) sagen, ein Urtheil sey gewiß, wenn es zureichende Gründe hat. Unter diesen Gründen werden hier offenbar bloße Erkenntnißgründe (S. 314.) verstanden; allein es gibt bekanntlich auch unvermittelte Urtheile, die eben darum völlig gewiß sind; und gleichwohl kann man von solchen nicht sagen, daß sie aus einem zureichenden Grunde erkannt werden. — Kant (L. S. 90) und mehre Andere erklärten die Gewißheit als ein Fürwahrhalten, welches mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit verbunden ist. Soll man die Nothwendigkeit, von der hier gesprochen wird, auf das urtheilende Wesen beziehen; d. h. soll ein Urtheil gewiß seyn, wenn das urtheilende Wesen fühlt, daß es sein Urtheil nicht anders abfassen könne, daß es genöthiget sey, so zu urtheilen: so erinnere ich, daß alles Urtheilen in einem gewissen Sinne Nothwendigkeit habe. Denn nicht von unserer Willkür hängt es ab, ob wir ein Urtheil so oder anders abfassen; sondern im Gegentheil fühlen wir uns, wenigstens nachdem wir unsere Aufmerksamkeit auf diese und jene Gegenstände einmal gerichtet haben, zu jedem unserer Urtheile in einem gewissen Sinne genöthigt. Nicht willkürlich ist es, daß ich das Hervorkommen einer schwarzen Kugel erwarte, wenn ich vernehme, daß sich bei 100 solchen Kugeln nur einige weiße befinden, und sehe, daß Jemand auf das Gerathewohl zugreift, um eine auszuziehen; sondern ich bin genöthigt zu dieser Erwartung, und dieses zwar, ob ich gleich

weiß, daß ich in ihr getäuscht werden, und daß wohl auch eine weiße zum Vorschein kommen könnte. Sollen wir aber die Nothwendigkeit auf den Satz selbst beziehen, welcher den Stoff eines Urtheiles ausmacht: so entgegne ich, daß Nothwendigkeit in des Wortes eigentlicher Bedeutung eine Beschaffenheit sey, die nur dem Wirklichen, nicht aber Dingen, die keine Wirklichkeit haben, namentlich Sätzen zukommen kann. In einer uneigentlichen Bedeutung mag man zwar auch einer Art von Sätzen, denjenigen, die eine reine Begriffswahrheit ausdrücken, Nothwendigkeit beilegen; allein zur Classe der gewissen Wahrheiten gehören ja nicht bloß solche Begriffssätze, sondern auch sogenannte empirische Wahrheiten; wie denn Kant selbst eine rationale und empirische Gewißheit unterscheidet.

2. Anmerk. Daß der Begriff der Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes, denkendes Wesen, wie er n^o 3. aufgefaßt ist, sich der Bedeutung, in der man dieß Wort im gemeinen Leben am häufigsten nimmt, ungleich mehr nähert als der §. 161. beschriebene, wird Jeder selbst finden; doch ist noch folgender Unterschied mit Absicht beibehalten worden. Nach meiner Erklärung heißt ein Satz M wahrscheinlich für ein bestimmtes, denkendes Wesen, wenn er zu den von diesem Wesen für wahr gehaltenen Sätzen A, B, C, D, ... in dem §. 161. beschriebenen Verhältnisse einer Wahrscheinlichkeit steht, gleichviel, wie groß der Grad dieser Wahrscheinlichkeit sey. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche dagegen wird ein Satz M nur dann erst wahrscheinlich für jenes Wesen genannt, wenn seine aus den Sätzen A, B, C, D, ... sich ergebende Wahrscheinlichkeit nach der Berechnungsart desselben Paragraphen größer als $\frac{1}{2}$ ausfällt. Man begreift bald, warum ich diese Beschränkung nicht beibehalten habe. Warum ich, aber zu dem Begriffe der Wahrscheinlichkeit auch nicht verlange, daß das denkende Wesen, auf welches wir die Wahrscheinlichkeit eines Satzes beziehen, ihn selbst für wahr halte: hat seinen Grund keineswegs bloß darin, weil es der Sprachgebrauch und die Zusammensetzung des Wortes so erlauben; sondern vornehmlich in dem schon n^o 3. erwähnten Umstande, weil es auch Sätze gibt, die zu gewissen, von einem denkenden Wesen für wahr gehaltenen Sätzen in dem Verhältnisse der §. 161. beschriebenen Wahrscheinlichkeit stehen, ohne daß es dem Wesen, selbst wenn es dieses Verhältniß bemerkt hat, möglich wäre, sie für wahr anzunehmen, und sie somit zu seinen eigenen Urtheilen zu machen. Wenn nämlich der Grad der Wahrscheinlichkeit $< \frac{1}{2}$ ist: so wird

nicht der Satz selbst, sondern sein Gegentheil als wahr vermuthet, d. h. das Wesen fällt statt des Urtheiles M vielmehr das Urtheil, daß M falsch sey.

3. Anmerk. Auch bei den Erklärungen, die dieser Paragraph von den verschiedenen Arten der Wahrscheinlichkeit aufstellt, sah ich mich einige Male genöthigt, von den gewöhnlichen Begriffen in Etwas abzugehen. Befremden wird vielleicht Manchen schon, wie ich einerseits den Begriff der Wahrscheinlichkeit nur auf bestimmte, denkende Wesen beziehen, und dann doch andererseits eine objectiv sowohl als eine subjective Wahrscheinlichkeit unterscheiden möge; da man sonst unter dem Objectiven immer nur etwas, das ohne Beziehung auf ein Subject gedacht werden kann, versteht. Hierauf entgegne ich aber, daß diese Unterscheidung zweier Arten der Wahrscheinlichkeit von der Beschaffenheit jener Voraussetzungen, welche das denkende Wesen für wahr hält, entlehnet sey. Sind diese objectiv wahr: so kann die Wahrscheinlichkeit selbst den Namen einer objectiven erhalten; sind sie an sich falsch, und legt nur das Subject ihnen Wahrheit bei: so kann man um dieses Umstandes wegen der Wahrscheinlichkeit, welche hier Statt hat, den Namen einer bloß subjectiven geben. — In Hoffbauers L. S. 419. heißt es: „Wenn der Mangel der „Gewißheit, den eine bestimmte Wahrscheinlichkeit voraussetzt, „wegen der Einschränkung der menschlichen Erkenntniß nothwendig „ist, und die Gründe, auf welchen die Wahrscheinlichkeit beruht, „von Jedem erkannt werden können: so ist die Wahrscheinlichkeit „objectiv; in dem entgegengesetzten Falle ist sie subjectiv.“ Fast eben so lautet auch die Erklärung Crusii (W. z. G. S. 369.) u. A. Mir dünkt, daß diese Begriffbestimmung etwas Schwankendes habe, und nicht sehr brauchbar wäre. Denn wer will läugnen, daß sich die Grenze der Erkenntnisse, welche uns Menschen möglich sind, von Zeit zu Zeit erweitere; und daß somit Manches, was uns jetzt wahrscheinlich ist, zu einer andern Zeit es zu seyn aufhören, oder doch den bestimmten Grad seiner Wahrscheinlichkeit verändern könne? Wenn aber Hoffbauer (Anm. 2.) als Beispiele objectiver Wahrscheinlichkeit die Glücksspiele anführt, mit der Bemerkung, daß hier „die Möglichkeit aller „Fälle sich a priori bestimmen lasse, aber kein Mensch Gründe „angeben könne, warum jetzt vielmehr dieser als jener Fall ein- „treten werde.“ so bekenne ich, ihn nicht zu verstehen. Denn die Behauptung, daß sich die Möglichkeit aller Fälle hier a priori bestimmen lasse, will doch gewiß nur sagen, wir vermöchten hier
- a priori

a priori zu bestimmen, daß jeder der mehreren Fälle, die wir da aufzählen, eine gleiche Wahrscheinlichkeit habe. Diese gleiche Wahrscheinlichkeit aber können wir mehreren Fällen nur in sofern beilegen, als wir von allen hier obwaltenden Ungleichheiten (z. B. daß die eine Kugel etwas schwerer seyn dürfte, als die übrigen u. dgl.) absehen. Wollten wir annehmen, daß jene Fälle einander in der That gleich sind: so könnte eben darum nicht nur „kein Mensch,“ sondern Gott selbst nicht einen Grund angeben, „warum jetzt vielmehr dieser als jener Fall eintreten werde;“ es würde wirklich gar keiner eintreten, weil wegen der völligen Gleichheit der Umstände bei allen Fällen keiner den Vorzug vor den übrigen erhalten könnte. So ist es aber nicht; sondern bei jedem der mehreren Fälle, die eine gleiche Wahrscheinlichkeit haben, finden gewisse eigenthümliche Umstände Statt, durch welche es geschieht, daß nur einer eintritt, und das Eintreten der übrigen insgesammt unmöglich ist. Unter gewissen Umständen aber sind auch wir Menschen im Stande, wenigstens einige der hier obwaltenden Ungleichheiten, z. B. daß einige Kugeln schwerer oder glatter sind, u. dgl. wahrzunehmen, und hieraus auch einige Vermuthungen darüber, welcher Fall eher eintreten werde, zu ziehen.— Wenn man den Unterschied zwischen der relativen und absoluten Wahrscheinlichkeit, wie es gewöhnlich ist, darein setzt, daß jene in dem Verhältnisse zu einer andern, diese dagegen nur im Verhältnisse zur Gewißheit bestimmt wird: so dünkt mir ein solcher Unterschied nicht wichtig genug, um eine eigene Bezeichnung zu verdienen. Dagegen glaubte ich zu bemerken, daß wir gar häufig eines Wortes bedürfen, um die Art Wahrscheinlichkeit zu bezeichnen, welche ein Satz nicht in Beziehung auf jeden, sondern nur einige der uns bekannten Umstände hat; und dazu schien mir das Wort: relativ, sehr tauglich. — Den Begriff, den ich unter dem Namen der Glaubwürdigkeit oder sittlichen Gewißheit erklärte, haben schon Leibniz (Nouv. Ess. L. 4. ch. 11), Schulze (L. §. 107.), Crusius (W. 3. §. 361. 410.) u. A. fast mit denselben Worten beschrieben. — Die Unterscheidung einer einfachen und zusammengesetzten Wahrscheinlichkeit, die man z. B. bei Hoffbauer (L. §. 418.) antrifft, schien mir von keinem Belange. Häufig wird auch eine mathematische und eine dynamische oder philosophische Wahrscheinlichkeit unterschieden; so zwar, daß jene Statt finden soll, wo die sogenannten Gründe gleichartig sind, und daher nur gezählt zu werden brauchen; diese, wo dieses nicht ist.

Auch ich glaube, daß es Wahrscheinlichkeiten gebe, die wir berechnen, und andere, die wir nicht berechnen können; nur dürfte diese Unterscheidung oft sehr subjectiv und schwankend seyn. Wichtiger scheint mir die schon §. 161. n^o 8. berührte Unterscheidung einer durch ihre Voraussetzungen bestimmten und einer unbestimmten Wahrscheinlichkeit; und vielleicht ist es nur diese Eintheilung, die man bei jener, ohne sich dessen deutlich bewußt zu seyn, im Sinne gehabt hat. — Einige Logiker, z. B. Kieseветter (L. Th. I. §. 297.) unterscheiden auch noch eine reale und logische Wahrscheinlichkeit; jene soll die Wahrscheinlichkeit einer Sache, diese die eines Urtheiles seyn; die erstere soll sich berechnen lassen, „weil man (§. 468) die Gründe als „gleichartig ansieht, die letztere nicht, weil die Gründe für und „wider eine Meinung ungleichartig sind.“ — Hierauf entgegne ich, daß Wahrscheinlichkeit eine Beschaffenheit sey, die strenge genommen nur Sätzen, also auch Urtheilen nur, wiesern sie Sätze sind, sonst aber keinem andern Gegenstande zukommt. Wenn wir auch häufig Ausdrücke, wie: dieses Ereigniß ist wahrscheinlich, u. dgl. gebrauchen: so wollen wir damit gewiß nichts Anderes sagen, als daß der Satz, der dieses Ereigniß aussagt, wahrscheinlich sey. So uneigentlich man ein Ereigniß wahr nennt (wodurch man nur sagen will, daß der Satz wahr sey, der es aussagt), nur eben so uneigentlich kann man es wahrscheinlich nennen. Ist dieses richtig, so bedarf es weder für jene Eintheilung, noch für dasjenige, was von ihr weiter gesagt wird, einer noch umständlicheren Widerlegung.

§. 318.

Von welchen Umständen die Zuversicht in unsern Urtheilen abhängt?

Obgleich ich den Begriff, den ich mit dem Worte Zuversicht verbinde, schon §. 293. erklärt, und bei dieser Gelegenheit auch angemerkt habe, daß diese Zuversicht eine Beschaffenheit sey, die sich an allen unsern Urtheilen (wenn auch nicht immer in einerlei Maaße) befindet: so ließ sich doch füglich Weise nicht eher als jetzt, nachdem ich bereits von dem Unterschiede zwischen wahren und falschen Urtheilen und von der Wahrscheinlichkeit der Sätze gesprochen, etwas Ausführlicheres über diesen Gegenstand sagen. Jetzt also

will ich erst die Bedingungen, von welchen die Beschaffenheit unserer Zuversicht abhängt, dann die merkwürdigsten Abstufungen derselben, endlich die Art, wie ihre Grade durch Rechnung bestimmt werden könnten, kurz untersuchen.

Erst fragt es sich, worin der Grund davon liege, daß wir das eine unserer Urtheile mit diesem, ein anderes mit jenem Grade der Zuversicht fällen? Sollte dieß etwa nur darin liegen, daß wir bei jedem Urtheile, bevor wir es noch fällen, erst den bestimmten Grad seiner Wahrscheinlichkeit, oder die völlige Gewißheit, die es hat, erwägen? Dieß wäre wenigstens der erste Gedanke, auf den man hier verfallen könnte. Und daß dieß zuweilen geschehe, daß wir bei manchem unserer Urtheile M, bevor wir es noch aussprechen, erst die Bemerkung machen, daß der Satz M zu den für uns gewissen Sätzen gehöre, oder im Gegentheil, daß er nur diesen und jenen bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit habe, und daß sich dann hiernächst der Grad der Zuversicht, mit dem wir urtheilen, richte: das läßt sich wohl nicht in Abrede stellen. Allein ein Anderes wäre es, behaupten, daß dieß bei allen Urtheilen geschehe; daß wir sonach niemals ein Urtheil M fällen, bevor wir nicht erst den Grad der Wahrscheinlichkeit oder die völlige Gewißheit, die der Satz M für uns hat, bemerkt hätten. Dieß wäre ungereimt; denn die Bemerkung, daß der Satz M entweder völlige Gewißheit, oder diesen und jenen bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit für uns hat, ist ja selbst wieder ein Urtheil, wir mögen es durch Worte laut werden oder nicht laut werden lassen. Dieß Urtheil würde sonach, weil doch ein jedes mit einem bestimmten Grade der Zuversicht gefällt werden muß, zu seiner Möglichkeit wieder ein drittes, welches den Grad der Wahrscheinlichkeit bestimmt, den es selbst hat, voraussetzen, und so ohne Ende fort. Nothwendig muß es also Urtheile geben, bei denen der Grad der Zuversicht, mit dem wir sie fällen, keineswegs erst durch eine vorangegangene Bemerkung des Grades ihrer Wahrscheinlichkeit oder auch ihrer völligen Gewißheit hervorgebracht wird. Daß hieher alle unmittelbaren Urtheile zu zählen sind, leuchtet von selbst ein. Aber auch aus der Classe der vermittelten muß es gar

viele geben, welche wir fällen, ohne zuvor den Grad der Wahrscheinlichkeit oder die völlige Gewißheit derselben beurtheilt zu haben. Denn auch das Urtheil, welches den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Satzes oder die völlige Gewißheit desselben bestimmt, ist offenbar selbst ein vermitteltes Urtheil. Also würde, wenn wir das Gegentheil behaupten wollten, die nur eben bemerkte Ungereimtheit wieder zurückkehren. Obgleich aber der bestimmte Grad der Zuversicht, mit dem wir ein Urtheil M fällen, gewiß nicht immer nur aus dem bemerkten Grade der Wahrscheinlichkeit, oder aus der bemerkten völligen Gewißheit des Satzes M für uns entspringet: so werden wir doch zugeben müssen, daß dieser Grad der Wahrscheinlichkeit oder daß diese völlige Gewißheit, auch ohne bemerkt zu seyn, einen Einfluß auf den Grad unserer Zuversicht habe. Ja, bei einigem Nachdenken zeigt sich sogar, es könne nichts Anderes geben, was auf den Grad unserer Zuversicht unmittelbar einwirkt, als diese beiden Stücke: a) Der Grad der absoluten Wahrscheinlichkeit oder die völlige Gewißheit, welche dem Satze M hinsichtlich auf die sämtlichen, in unserem Gemüthe so eben gegenwärtigen Urtheile A, B, C, D, ... zukommt, welche entweder für oder wider ihn sprechen; und b) die Grade der Zuversicht, welche die Urtheile A, B, C, D, ... selbst haben. Was könnte es nämlich nebst diesen beiden Stücken noch sonst seyn, wonach sich der Grad der Zuversicht bei unserem Urtheile richtet? Urtheile, die wir schon früher einmal gefällt, nun aber wieder vergessen haben, die wenigstens jetzt in unserem Gemüthe, nicht nur mit keiner Klarheit, sondern nicht einmal dunkel zugegen sind, können wohl eben deshalb, weil sie nicht da sind, auch nicht wirken. Die größere oder geringere Aufmerksamkeit, mit der wir die Prüfung eines Satzes M verrichten, unser bald stärkere, bald schwächere Wunsch, daß wir ihn wahr oder falsch finden möchten; dergleichen Umstände üben wohl einen nicht zu verkennenden Einfluß, wie auf die ganze Beschaffenheit unsern Urtheils (ob es bejahend oder verneinend ausfällt), so insbesondere auch auf den Grad unserer Zuversicht bei demselben aus; allein es dünkt mir, daß alle diese Umstände nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar einwirken können; nämlich

nur in sofern, als sie verschiedene früher gefällte Urtheile anregen, von deren Erscheinung in unserer Gemüthe der Grad der Wahrscheinlichkeit des Satzes *M* abhängt. — Einleuchtend aber ist, daß der Grad unserer Zuversicht nicht nach dem bloß relativen Grade der Wahrscheinlichkeit, der einem Satze *M* nur in Beziehung auf einen Theil unserer Urtheile zukommt, bemessen werden könne, sondern daß er sich nach dem Grade der absoluten Wahrscheinlichkeit dieses Satzes richte; vorausgesetzt, daß wir unter dieser absoluten Wahrscheinlichkeit diejenige verstehen, die ihm in Hinsicht auf alle in unserer Gemüthe jetzt eben gegenwärtigen Urtheile zukommt. Und eben so einleuchtend ist, daß diese Urtheile auf die Entstehung der Zuversicht, mit der wir das Urtheil fällen, nur nach denjenigen Graden der Zuversicht, die sie ein jedes selbst haben, einfließen können. Freilich unterliegt auch diese Ansicht einer doppelten Schwierigkeit. Denn a) der Grad der Zuversicht, mit dem wir urtheilen, muß, da diese Zuversicht etwas Wirkliches und zugleich Endliches ist, in dem einzelnen Falle völlig bestimmt seyn. Allein §. 161. n^o 8. wurde wohl kaum mit Unrecht angenommen, daß es Voraussetzungen gebe, welche den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Satzes ganz unbestimmt lassen. Wie kann nun in einem solchen Falle die Zuversicht, mit der wir urtheilen, ihren bestimmten Grad haben, wenn dasjenige, wernach sich dieser Grad bestimmen sollte, selbst unbestimmt ist? — b) Ist es ferner nicht unbegreiflich, wie ein Grad der Wahrscheinlichkeit, den wir nicht eigens bemerken, doch Wirkungen in unserer Seele hervorbringe, und den Grad der Zuversicht, mit dem wir das Urtheil aussprechen, bestimme? — Auf diese Bedenkllichkeiten erwiedere ich, daß wir a) in allen jenen Fällen, wo die gesammten, in unserer Seele so eben gegenwärtigen Urtheile *A*, *B*, *C*, *D*, . . . , welche man als Voraussetzungen zu dem Satze *M* ansehen wollte, nicht von der Art sind, ihm einen bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit zu ertheilen, eben darum auch weder das Urtheil *M* noch *Neg. M* aussprechen; ungefähr eben so, wie dieses Urtheil auch dann unterbleibt, wenn jene Voraussetzungen dem Satze *M* den Grad der Wahrscheinlichkeit $\frac{1}{2}$ ertheilen. Ich sage ferner, b) daß wir die Urtheile *A*, *B*, *C*, *D*, . . . ,

welche dem Satze M einen bestimmten Grad der Wahrscheinlichkeit geben, als Kräfte anzusehen haben, welche das Urtheil M mit seinem bestimmten Grade der Zuversicht erzeugen. Ihre Kraft ist um so größer, je höher der Grad ihrer eigenen Zuversicht ist; und das Urtheil M, das sie erzeugen, wird auch selbst um so kräftiger, d. h. es erfreuet sich einer um desto höheren Zuversicht, je größer die Kraft seiner Erzeuger ist. Daß Alles dieses erfolge, ohne daß wir zu wissen brauchen, wie groß die Kräfte sind, welche A, B, C, D, . . . besitzen, noch wie groß ihnen gemäß die Kraft ausfallen müsse, welche das durch sie erzeugte Urtheil M erhält: ist um nichts befremdender, als wie wir tausend andere Wirkungen hervorbringen, ohne uns die Gesetze, nach welchen wir sie hervorbringen, vorgestellt zu haben.

§. 319.

Von den merkwürdigsten Abstufungen in unserer Zuversicht.

Daß der Grad der Zuversicht, mit dem wir unsere Urtheile fällen, nicht bei allen derselbe sey, wird Niemand läugnen. Auch das noch wird mir, wie ich hoffe, Jeder zugestehen, daß Urtheile, welche wir ohne Vermittlung anderer fällen, nie einen niedrigeren Grad der Zuversicht haben, als jene, die wir aus ihnen ableiten. Ich möchte noch weiter gehen und sagen, daß der Grad der Zuversicht, mit dem wir die unvermittelten Urtheile fällen, bei allen ein und derselbe sey. Das Urtheil, daß ich so eben einen gewissen Schmerz empfinde, mag vielleicht lebhafter seyn als das Urtheil, daß ich die Vorstellung von einer grünen Farbe habe; aber in demjenigen, was der Grad ihrer Zuversicht heißt, scheinen sich beide Urtheile doch ganz zu gleichen. So müssen wir auch entscheiden, wenn es wahr bleiben soll, was wir im vorigen Paragraph behauptet, daß der Grad der Zuversicht bloß durch den Grad der Wahrscheinlichkeit bestimmt werde; denn dieser letztere ist bei allen unvermittelten Urtheilen offenbar derselbe, nämlich $= 1$. Da es sonach nur eine einzige Art der Zuversicht gibt, mit der wir, wenn sonst

keine anderen, wenigstens alle unsere unmittelbaren Urtheile fällen, und da es über diese gewiß keine höhere gibt: so sey es mir erlaubt, diese Art von Zuversicht die höchste, oder vollendete, oder vollkommene Zuversicht zu nennen. Häufig bedient man sich zur Bezeichnung derselben auch der Worte: Gewißheit, vollkommene, vollendete Gewißheit; so daß man also dasselbe Wort, das man gebraucht, um die Beschaffenheit bestimmter Sätze zu bezeichnen, auch anwendet, um die Beschaffenheit der Zuversicht zu bezeichnen, mit der wir eben diese Sätze als unsere Urtheile aussprechen.

Nicht minder offenbar als das Bisherige ist, daß wir diejenigen Urtheile, die wir nur mittelst eines Schlußes der Wahrscheinlichkeit aus andern ableiten, nicht mit derselben Zuversicht, wie die ganz unvermittelten, sondern mit einer geringeren aussprechen. Es wäre also nur noch zu entscheiden, welche Bewandniß es mit derjenigen Art von Urtheilen habe, die zwar vermittelt sind, aber nicht durch bloße Schlüsse der Wahrscheinlichkeit, sondern durch sogenannte vollkommene Schlüsse vermittelt werden? Nach demjenigen, was S. 301. über die eigentliche Entstehungsart unserer Urtheile angemerkt wurde, ist die Anzahl der Urtheile, die zu der eben genannten Art gehören, auf keinen Fall sehr groß; weil nicht nur alle Erfahrungsurtheile, sondern auch alle reinen Begriffssätze, sobald sie auf einer nur etwas längeren Reihe von Schläßen beruhen, einer Vermittlung durch Schlässe der bloßen Wahrscheinlichkeit bedürfen. Da also die Anzahl der Urtheile, die wir ganz ohne alle Schlässe der Wahrscheinlichkeit gewinnen, nur sehr geringe ist: so könnten wir es immer unentschieden lassen, mit welchem Grade der Zuversicht wir sie fällen. Alles gehörig erwogen, werden wir aber kaum ein Bedenken tragen, zu behaupten, daß wir sie alle mit eben derselben vollendeten Zuversicht fällen, die jenen unmittelbaren Urtheilen, aus denen wir sie ableiten, zukommt. Denn so muß es seyn, wenn der Grad der Zuversicht durch jenen der Wahrscheinlichkeit bestimmt werden soll; indem der Grad dieser letzteren bei dieser Art von Sätzen derselbe, wie bei den unvermittelten = 1 ist. Da nun die unmittelbaren und die aus ihnen durch lauter vollkommene Schlässe gefol-

gerten mittelbaren Urtheile zugleich die einzigen sind, bei denen kein Irrthum Platz greifen kann: so läßt sich auch sagen, daß wir bei jenen und nur bei jenen Urtheilen eine vollendete Zuversicht haben, bei denen kein Irrthum möglich ist, daß wir dagegen alle diejenigen Urtheile, die bloße Sätze der Wahrscheinlichkeit für uns sind, mit einer geringeren Zuversicht fällen. Die Zuversicht, mit der wir ein Urtheil fällen, das keine völlige, aber doch die in §. 318. erklärte sittliche Gewißheit hat, die Zuversicht also, welche entsteht, wenn wir es für etwas Thörichtes und sogar Unerlaubtes halten, die Möglichkeit des Gegentheils noch besorgen und dafür Anstalten treffen zu wollen, könnte die Namen der sittlichen Zuversicht oder der Ueberzeugung erhalten. Gewöhnlich pflegt man diesen Grad der Zuversicht selbst Gewißheit, völlige oder doch sittliche oder beruhigende Gewißheit zu nennen. Ist aber der Grad der Zuversicht, mit dem wir ein Urtheil fällen, geringer, so daß es uns keineswegs als etwas Thörichtes oder gar Unerlaubtes erscheint, auch an die Möglichkeit, daß wir uns irren, zu denken: so nennen wir die Handlung unsers Geistes ein bloßes Dafürhalten, Meinen, Vermuthen, u. dgl.

Anmerk. Verboten wollen, daß man das Wort Gewißheit nicht in den beiden oben erwähnten Bedeutungen nehme, wäre ein eben so vergebliches als unbilliges Verlangen. Allgemein ist der Sprachgebrauch, der dieses Wort bald in der einen, bald in der andern Bedeutung nimmt; so daß es schwer zu entscheiden wäre, in welcher es öfter vorkommt. Wer könnte die Abänderung dieses Sprachgebrauches zu bewirken hoffen? Und wozu auch nur; da diese mehren Bedeutungen kaum einen Mißverstand verursachen können, wenn man nur etwas vorsichtig in ihrer Anwendung ist? Zeigt es doch meistens schon der Zusammenhang, ob man von der Gewißheit eines Satzes an sich, oder von der Gewißheit, mit der man ein Urtheil fällt, rede. — Auch die Bedeutung des Wortes Ueberzeugung ist etwas schwankend; doch dünkt mir diejenige, in der ich es hier genommen, mit dem gemeinen Sprachgebrauche noch am besten einzustimmen. Denn gewöhnlich redet man doch nur dort von Ueberzeugung, wo keine Besorgniß des Gegentheiles Statt hat; wo also der Satz, dem man beipflichtet, eine entweder völlige oder doch sittliche Gewiß-

heit hat. Freilich gesellt sich hierzu noch ein Nebenbegriff, der nämlich, daß die Zuversicht, mit der man das Urtheil ausspricht, durch eine demselben vorhergegangene Prüfung, durch einen eigenen Beweis dafür bewirkt worden sey. Denn bei Urtheilen, die ohne alle Vermittlung anderer in uns entstehen, wie bei unmittelbaren Wahrnehmungsurtheilen, u. dgl.: pflegen wir nicht leicht zu sagen, daß wir sie mit Ueberzeugung aussprechen, ob sie gleich völlige Gewißheit haben. — Die Erklärungen, welche Kant in d. Log. (S. 101) und in d. Kr. d. r. V. (S. 848 ff.) von dem Begriffe der Ueberzeugung im Gegensatz mit der Ueberredung gegeben, dürften sich nicht nur schwer rechtfertigen, sondern nicht einmal unter einander vereinigen lassen. In Kiese wetters W. N. d. L. (Th. I. S. 463) heißt es: „Ueberzeugung ist ein „Fürwahrhalten, wobei die subjectiven Gründe zugleich die objectiven sind.“ Und hierauf weiter: „Ein Grund ist subjectiv, „wenn er auf der individuellen Beschaffenheit desjenigen beruht, „bei dem er sich findet, also nur für ihn gilt. Objectiv hingegen, „wenn er aus der Sache selbst hergenommen ist, oder Allgemein- „gültigkeit hat.“ — Hier ist zuerst nicht zu begründen, wie ein subjectiver Grund zugleich objectiv seyn könne; ferner ist räthselhaft, wie ein aus der Sache selbst genommener, und ein allgemeingültiger Grund gleichgeltende Ausdrücke seyn sollen. Die Bedeutung des letztern wird von Kant (a. a. O.) mit folgenden Worten umschrieben: „wenn das Fürwahrhalten für Jedermann gültig ist, sofern er nur Vernunft hat.“ Hier frage ich nun, ob unter dem Ausdrucke: „Jedermann, der nur Vernunft hat,“ schlechterdings jedes vernünftige Wesen, z. B. auch ein solches, wie wir uns Gott denken, oder nur Menschen verstanden werden sollen? Wäre das Erstere, so könnten Gründe, die eine bloße Wahrscheinlichkeit gewähren, nie Ueberzeugung bewirken; denn solcher Gründe zu seinen Urtheilen kann sich ein Wesen, wie Gott, nicht bedienen. Wir müßten also alle Erfahrungswahrheiten aus dem Gebiete der Ueberzeugung ausschließen, welches doch weder Kant selbst gethan, noch der gemeine Sprachgebrauch zu thun erlaubt. Redet man aber nur von Menschen, dann liegt am Tage, daß es gar sehr von dem besondern Zustande, in dem sich Jemand befindet, von seinen Vorkenntnissen, seiner Aufmerksamkeit u. s. w. abhängt, ob gewisse Gründe für ihn zureichen oder nicht. Ich frage daher, in welchem Zustande wir uns hier Jeden vorstellen müssen? Sagt man, „in demjenigen, in dem er sich wirklich befindet:“ so erinnere ich, daß wir

dann unzählige Wahrheiten, von denen unsere Gelehrten überzeugt zu seyn sich rühmen, aus dem Gebiete der möglichen Ueberzeugungen für den Menschen austreichen müssen, weil es sich findet, daß sie die Fassungskraft gar Mancher übersteigen. Sagt man aber, „hier müsse man sich vorstellen, daß jeder Mensch die gehörigen Vorkenntnisse erhalten habe, den gehörigen Grad der Aufmerksamkeit anwende,“ u. s. w.: so bemerke ich, daß man den Begriff der Ueberzeugung dann viel kürzer und eigentlicher so erklärt haben würde, daß es dasjenige Fürwahrhalten sey, das durch Befolgung der richtigen Regeln des Denkens entsteht; wie denn auch wirklich Einige, z. B. Fries (Syst. d. L. S. 491) diese Erklärung geben: „Ueberzeugung heißt ein der Form nach „gesetzmäßiges Fürwahrhalten. Ueberzeugt bin ich da, wo ich den „richtigen Regeln der Ausbildung einer Erkenntniß folgte.“ Dieß dünkt mir aber ein ganz anderer Begriff, als derjenige, den man dem Sprachgebrauche nach mit Ueberzeugung verbindet; denn richtigen Regeln des Denkens kann ich gefolgt seyn, auch wenn ich eine nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit gewonnen, und daher nur vermuthet habe; Vermuthungen aber wird Jeder von Ueberzeugungen unterscheiden. — Maaf (Gr. d. L. S. 519.) gab die Erklärung: „Ueberzeugung ist das Bewußtseyn der Wahrheit „eines Urtheils aus Gründen, welche wirklich Statt haben, und „aus welchen dieß Urtheil folgt.“ So müßte jedes Urtheil, das man mit Ueberzeugung ausspricht, wahr seyn; man müßte sich immer der Gründe desselben bewußt seyn, und diese Gründe müßten die objectiven seyn. Keine von diesen Bedingungen fordert der Sprachgebrauch. — Krug (Fund. S. 89.) erklärt die Ueberzeugung im weiteren Sinne als „ein beharrliches Bewußt- „seyn der Gültigkeit eines Urtheils, oder als denjenigen Ge- „müthszustand, der aus einem dauerhaften Beifalle entspringt.“ Meines Erachtens ist es wohl wahr, daß Ueberzeugung meistens von Dauer sey; aber dieß liegt nicht in ihrem Begriffe; sondern ergibt sich aus ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit als eine Folge. Unter gewissen Umständen aber kann auch die stärkste Ueberzeugung schnell wieder aufgehoben werden. Denn wenn anders wir annehmen, daß Ueberzeugung auch bei bloßen Erfahrungsgegenständen eintreten könne: so ist es, weil bei Urtheilen dieser Art nie eine völlige Unmöglichkeit des Gegentheils Statt findet, möglich, daß auch die stärkste Ueberzeugung, die wir in diesem Augenblicke hatten, in dem nächst künftigen vernichtet werde.

§. 320.

Wie die verschiedenen Grade der Zuversicht durch Rechnung dargestellt werden könnten?

Ob es gleich selten von einem besonderen Nutzen seyn mag, den Grad der Zuversicht, mit dem wir urtheilen, durch Rechnung ganz genau darstellen zu können: so darf es doch als eine zur Übung im Denken nicht undienliche Frage angesehen werden, auf welche Art dieser Grad berechnet werden müßte; und nur in dieser Absicht will ich derselben hier einige Aufmerksamkeit schenken.

1) Wenn der Grad der Wahrscheinlichkeit, der einem Satze M hinsichtlich auf die Voraussetzungen A, B, C, D, \dots , die für uns ganz gewiß sind, $= \frac{1}{2}$ ist, d. h. wenn dieser Satz für uns eben so wahrscheinlich ist, als seine Verneinung oder der Satz $\text{Neg. } M$, und wenn wir dieß selbst bemerken: so liegt am Tage, daß wir das Urtheil M nicht fällen. Denn würden wir dasselbe fällen, so müßten wir aus demselben Grunde auch das Urtheil $\text{Neg. } M$ fällen, und doch ist gewiß, daß wir nicht Beides zugleich vermögen. Wir unterlassen also Beides, d. h. wir urtheilen gar nicht. Und nur eben daher, weil wir in einem solchen Falle, wo die Wahrscheinlichkeit eines Satzes $= \frac{1}{2}$ ist, gar nicht urtheilen, sondern zweifeln, mag es wohl kommen, daß jener Grad der Wahrscheinlichkeit den Namen der Zweifelhafteit erhalten.

2) Wenn dagegen der Grad der Wahrscheinlichkeit, den der Satz M für uns hinsichtlich auf die völlig gewissen Voraussetzungen A, B, C, D, \dots hat, größer als $\frac{1}{2}$ ist: so ist begreiflich, daß wir, wenn die Voraussetzungen A, B, C, D, \dots so eben in unserem Gemüthe zugegen sind, das Urtheil M fällen; ingleichen, daß der Grad der Zuversicht, mit dem wir es fällen, sich wie der Ueberschuß verhalte, welchen die Wahrscheinlichkeit des Satzes M über die Wahrscheinlichkeit seiner Verneinung $\text{Neg. } M$ hat; indem es nur dieser Ueberschuß ist, der uns zum Urtheilen bestimmt. Da nun, wenn wir die Wahrscheinlichkeit des Satzes $M = \mu$ setzen, jene des $\text{Neg. } M, = 1 - \mu$ ist: so wird sich der Grad der Zuversicht, mit dem wir das Urtheil M fällen, wie die Größe

$\mu - (1 - \mu) = 2\mu - 1$ verhalten; und somit durch $(2\mu - 1)C$ darstellbar seyn, wenn wir durch C eine constante Größe bezeichnen. Wenn wir den Grad der Zuversicht, der keinen höheren über sich hat, da er doch endlich ist, zum Maaße für alle übrigen annehmen, und somit der Einheit gleich setzen: muß der Ausdruck $(2\mu - 1)C$ der Einheit gleich werden, wenn wir $\mu = 1$ setzen. Denn wenn die Wahrscheinlichkeit eines Satzes in völlige Gewißheit für uns übergeht: so ist die Zuversicht unsers Urtheils jene vollendete, die keine höhere über sich hat. Hieraus ergibt sich der Werth des Constanten $C = 1$; und es ist also der jedesmalige Grad der Zuversicht, mit dem wir ein Urtheil, daß die Wahrscheinlichkeit μ hat, aussprechen, schlechtweg $= 2\mu - 1$ zu setzen. Erinnern wir uns (S. 161.), daß die Wahrscheinlichkeit μ ein Bruch sey, dessen Nenner die Anzahl der einander ausschließenden Fälle von einer gleichen Wahrscheinlichkeit, in der die Voraussetzungen A, B, C, D, \dots insgesammt wahr werden können, der Zähler aber die Anzahl derjenigen dieser Fälle darstellt, in welchen nebst A, B, C, D, \dots auch der Satz M wahr wird: so ist, wenn wir die Anzahl der Fälle, in welchen M wahr wird, durch m , und die Anzahl der Fälle, die überhaupt Statt finden, durch $m + n$ bezeichnen, $\mu = \frac{m}{m+n}$. Bei dieser Bezeichnung ist nun die Wahrscheinlichkeit des Satzes Neg. M , $= \frac{n}{m+n}$, und der Unterschied zwischen beiden, oder das vorige $2\mu - 1$, ist nun $= \frac{m-n}{m+n}$. Wir können also auch sagen, daß man den Grad der Zuversicht, mit dem wir ein Urtheil aussprechen, finde, wenn man die Differenz zwischen der Menge der einander ausschließenden Fälle, in welchen das Urtheil wahr wird, und der Menge der Fälle, in denen es falsch wird, mit ihrer Summe theile.

3) Die hier beschriebene Berechnungsart gibt den Grad der Zuversicht für unser Urtheilen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Satzes $= \frac{1}{2}$ ist, $= 0$. Dieß deutet an, daß wir dann gar nicht urtheilen, wie es nach n^o 1. auch seyn muß. Ist der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Satzes M oder μ noch kleiner als $\frac{1}{2}$: so wird $2\mu - 1$ oder $\frac{m-n}{m+n}$ negativ,

und um so größer, je kleiner μ oder das Verhältniß von m zu n ist. Die Rechnung gibt also den Grad der Zuversicht, mit der wir das Urtheil M aussprechen, als eine negative Größe an, die um so größer wird, je größer n gegen m ist. Berechnen wir den Grad der Zuversicht, mit dem wir in diesem Falle das Urtheil Neg. M aussprechen würden: so findet er sich $= \frac{n-m}{m+n}$. Da nun $\frac{n-m}{m+n} = -\frac{m-n}{m+n}$; so zeigt sich, daß ein negativer Werth für den Grad der Zuversicht nichts Anderes andeute, als daß wir eigentlich nicht mehr das Urtheil M , sondern das Urtheil Neg. M , mit eben demselben, jedoch nur positiven Grade der Zuversicht fällen.

4) Wenn uns die Vordersätze A, B, C, D, \dots , aus welchen ein Satz M ableitbar ist, so eben gegenwärtig sind, und von uns für wahr gehalten werden: so sollte die Wahrscheinlichkeit, die M in unseren Augen hat, nach S. 161., im Grunde nie kleiner, sondern wohl noch um etwas größer als das Product $\alpha \times \beta \times \gamma \times \delta \times \dots$ seyn. Besorgen wir aber, daß wir uns in dem Urtheile, daß M ableitbar sey aus A, B, C, D, \dots , etwa geirrt haben könnten: so wird dieß den Grad dieser Wahrscheinlichkeit noch um etwas vermindern, und so wird uns denn, überhaupt zu reden, die Wahrscheinlichkeit eines Schlusssatzes selten beträchtlich größer, sondern wohl eher noch etwas kleiner vorkommen, als das Product aus den Wahrscheinlichkeiten aller seiner Prämissen. Nur wenn dieses Product $> \frac{1}{2}$ ist, wird das Urtheil M wirklich erfolgen; wenn es aber $=$ oder $< \frac{1}{2}$ ist, so werden wir in dem ersten Falle gar nichts urtheilen, in dem zweiten das Urtheil Neg. M fällen.

5) Wenn Alles bleibt, wie vorhin, nur daß der Satz M aus den Sätzen A, B, C, D, \dots nicht eben ableitbar ist, nur den Grad der Wahrscheinlichkeit μ durch sie erhält: so werden wir das Urtheil M mit einem Grade der Zuversicht fällen, wie er dem Grade der Wahrscheinlichkeit $\mu \times \alpha \times \beta \times \gamma \times \delta \times \dots$ entspricht.

6) Aus keiner, auch noch so großen Anzahl von Theilgründen, deren jeder für sich dem Satze M bloße Wahr-

scheinlichkeit gewähret, kann eine vollendete Zuversicht für das Urtheil M entspringen, wohl aber kann eine sittliche Zuversicht entstehen, die der vollendeten so nahe kommt, als man nur immer will. Denn der Grad der Zuversicht, mit dem wir das Urtheil M aussprechen, richtet sich nach dem Grade der absoluten Wahrscheinlichkeit, die dieser Satz für uns hat. Dieser wird aber unter den angegebenen Umständen (nach §. 161.) nie der vollkommenen Gewißheit, d. h. der Einheit gleich, obwohl er derselben so nahe treten kann, als man will. Wird aber μ niemals $= 1$, obgleich es dieser Größe so nahe kommen kann, als man will: so wird auch $2\mu - 1$, d. h. der Grad der Zuversicht niemals $= 1$, ob er gleich diesem Werthe so nahe kommen kann, als man verlangt.

Anmerk. Das Gesagte wird hinreichen, den Unterschied deutlich zu machen, der zwischen dem Begriffe der Wahrscheinlichkeit auch noch in der §. 318. erklärten Bedeutung des Wortes und zwischen jenem der Zuversicht obwaltet. Die Wahrscheinlichkeit ist und bleibt immer nur eine Beschaffenheit, die Sätzen überhaupt, gleichviel, ob sie für wahr oder nicht für wahr gehalten, ja auch nur vorgestellt werden, zukommt, und läßt sich eben darum in eine erkannte und unerkannte eintheilen; die Zuversicht dagegen ist durchaus nur eine Beschaffenheit gefällter Urtheile. Wir können in Hinsicht auf einen und eben denselben Satz M und in Beziehung auf dasselbe denkende Wesen mehrere Arten und Grade der Wahrscheinlichkeit, aber nicht mehrere Arten oder Grade der Zuversicht unterscheiden. Wie nöthig es sey, die Zuversicht, mit der wir ein Urtheil fällen, von der Wahrscheinlichkeit des Satzes selbst zu unterscheiden, und den Grad jener anders als den Grad dieser zu bestimmen: zeigt sich besonders in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit gleich oder kleiner als $\frac{1}{2}$ ist. Sehen wir z. B., man hätte uns erzählt, daß sich in einer Urne 10 schwarze, 10 weiße und 10 rothe Kugeln befinden: so wird es uns gewiß nicht einfallen, das Urtheil auszusprechen, daß Jemand, der auf das Gerathewohl in jene Urne greift, um eine Kugel herauszuziehen, eine schwarze herausziehen werde. Und eben so wenig werden wir auch urtheilen wollen, daß eine weiße oder eine rothe hervorkommen werde. Denn so viel Grund wir hätten, das eine dieser drei Urtheile zu fällen, hätten wir auch für jedes der beiden andern; und gleichwohl liegt am Tage, daß wir nicht

alle Drei zugleich annehmen können, indem es Sätze sind, welche einander widerstreiten. Wir fällen also keines von diesen Urtheilen. Die Rechnung gibt aber an, daß der Grad der Wahrscheinlichkeit für einen jeden dieser drei Sätze $= \frac{1}{3}$ sey. Wäre daher der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Satzes nicht von dem Grade der Zuversicht, mit dem wir ihn als Urtheil aussprechen, zu unterscheiden: so müßten wir jedes dieser drei Urtheile fällen, und zwar ein jedes mit einem Grade der Zuversicht, $= \frac{1}{3}$, was Alles sehr ungereimt ist. Nach dem hier aufgestellten Begriffen der Zuversicht dagegen, und nach der Art, wie ich sie hier berechne, erklärt sich Alles sehr wohl. Der Grad der Zuversicht für jedes der drei genannten Urtheile findet sich nämlich $= 2 \cdot \frac{1}{3} - 1 = -\frac{1}{3}$; was zu erkennen gibt, daß wir kein einziges dieser Urtheile fällen, sondern daß wir vielmehr die drei Verneinungen derselben (die mit einander verträglich sind) jede mit einem Grade der Zuversicht $= +\frac{1}{3}$ fällen. Inzwischen könnte man mir einwerfen, daß wir doch gleichwohl das Hervorkommen einer schwarzen (und eben so auch das einer weißen oder rothen) Kugel nicht unmöglich finden, sondern vielmehr erwarten; wie daraus offenbar werde, daß wir, wenn Jemand das Gegentheil (daß keine schwarze Kugel hervorkommen wird) geradezu behaupten, und mehr als das Doppelte gegen Eines darauf verwetten wollte, ihm widersprechen und vielleicht auch sein Anerbieten zur Wette in Hoffnung eines Gewinnes annehmen würden; welches Alles beweise, daß wir das Urtheil, es werde eine schwarze Kugel zum Vorschein kommen, nicht völlig aufgegeben haben. — Hierauf erwiedere ich aber, daß es, um so zu verfahren, wie hier gesagt wird, nämlich um demjenigen, der das Hervorkommen einer schwarzen Kugel nicht zugeben will, zu widersprechen, ja auch eine Art von Wette mit ihm hierüber einzugehen, — keineswegs nöthig sey, zu glauben, daß eine solche Kugel hervorkommen werde; sondern daß hiezu schon genüge, wenn wir das Urtheil fällen, „daß der so eben erwähnte Satz (von dem Hervorkommen einer schwarzen Kugel) einen Grad der Wahrscheinlichkeit, der $= \frac{1}{3}$ ist, habe.“ Dieß Urtheil aber ist ein ganz anderes als das Urtheil, daß eine schwarze Kugel hervorkommen werde. Jenes hat nicht nur Wahrscheinlichkeit, sondern es ist aus den gegebenen Voraussetzungen mittelst eines vollkommenen Schlusses ableitbar, und hat somit Gewißheit, wenn jene sie haben. Je klarer mir aber dieser Unterschied zwischen der Wahrscheinlichkeit und der Zuversicht vorkommt, desto mehr befremdet es mich, daß er

von Denjenigen, die über diesen Gegenstand bisher geschrieben haben, so viel ich wüßte, noch nie deutlich hervorgehoben wurde.

§. 321.*

W i s s e n u n d G l a u b e n .

Noch gibt es zwei höchst merkwürdige Zustände, in denen sich unser Gemüth hinsichtlich seiner eigenen Urtheile befindet, Zustände, welche (wenn anders ich ihr Wesen richtig aufgefaßt habe) aus einer Betrachtung der Zuversicht, mit der wir einem gegebenen Urtheile anhängen, nicht zwar aus der Beachtung des Grades dieser Zuversicht, wohl aber aus der Beachtung des Umstandes, ob die Zerstörung derselben in unserer Macht liege oder nicht, hervorgehet. Wenn uns die Wahrheit *M*, sey es sogleich oder erst nachdem wir unsere Aufmerksamkeit auf gewisse Gründe derselben gerichtet haben, in der Art offenbar geworden ist, daß wir erachten, von nun an würde es uns selbst, wenn wir wollten, nicht gelingen, uns von dem Gegentheile zu überreden, wenn also die Zuversicht, mit der wir dem Urtheile *M* anhängen, uns als eine solche erscheint, die zu vernichten gegenwärtig nicht mehr in unserer Macht steht: so sage ich, die Wahrheit *M* sey bei uns zu einem Wissen erhoben. Ein solches Wissen z. B. erhalten wir von der Wahrheit des pythagoräischen Lehrsatzes, wenn man uns mit dem Beweise desselben bekannt macht. Denn nun erkennen wir die Wahrheit dieses Satzes in der Art, daß wir versichert sind, es würde uns, selbst wenn wir wollten, nicht gelingen, uns von der Falschheit desselben zu überreden. Wenn wir dagegen einen Satz *M* für wahr halten, ohne ein Wissen desselben zu haben, wenn es uns also eben nicht unmöglich scheint, daß wir durch Richtung unserer Aufmerksamkeit auf alle demselben entgegenstehenden wahre, oder nur scheinbare, Gründe zu dem entgegengesetzten Urtheile *Neg. M* verleitet werden könnten, wir aber gesonnen sind, die Gründe für dessen Wahrheit im Auge zu behalten: so nenne ich dieses Verhältniß unsers Gemüthes zu dem Satze *M* ein Glauben an diesen Satz. So glaube ich z. B. an die Bewohntheit der Himmelskörper, weil mich entscheidende Gründe bestimmten, das Urtheil, daß
die

die Himmelskörper bewohnt sind, zu fällen, obgleich ich nicht zweifle, daß es mir, wenn ich erst wollte, möglich wäre, mich auch vom Gegentheil zu überreden. Das Wissen also ist ein Verhältniß unserer Urtheilskraft zu einem gegebenen Satze, welches zwar allenfalls bei seiner Entstehung, doch nicht in seiner Fortdauer von unserer Willkür abhängig ist; das Glauben dagegen hängt nicht nur in seinem Entstehen, sondern auch fortwährend von unserm Willen ab; es bezeichnet daher auch ein Verhalten unserer Gesinnung zu dem betreffenden Satze. Der Grad unserer Zuversicht ist zwar gewöhnlich beim Wissen ein höherer als bei dem Glauben, doch gibt es auch Fälle, wo die Zuversicht des Glaubens jener des Wissens nicht nachsteht. So pflegt es mit unserm Glauben an Gott zu geschehen. Ein Glauben, das einen niedrigeren Grad der Zuversicht hat, pflegt man ein Fürwahrhalten oder auch Meinen zu nennen. Uebrigens kann man hinsichtlich auf die Festigkeit unseres Willens, die Gründe für unsern Satz im Auge zu behalten, einen festen und schwankenden Glauben, hinsichtlich auf die Gründe, die diesen Willensentschluß erzeugten, einen vernünftigen, sittlichen, oder auch thörichten oder unsittlichen, hinsichtlich seines Gegenstandes endlich, je nach dem dieser ein Begriffs- oder Erfahrungssatz ist, einen doctrinellen oder historischen Glauben unterscheiden.

Anmerk. Die Begriffe, die ich dem Wissen und Glauben hier anwies, scheinen mir nicht nur an sich wichtig und der Bezeichnung werth, sondern auch der Bedeutung, die man mit diesen Worten im gewöhnlichen Sprachgebrauche verbindet, nicht unangemessen. Ganz anders freilich lautet die Kant'sche Begriffsbestimmung, die Meinen, Glauben und Wissen als die drei wesentlich verschiedenen Arten des Fürwahrhaltens beschreibt; so zwar, daß der Erkenntnißgrund bei dem Meinen weder objectiv noch subjectiv, bei dem Glauben bloß subjectiv, bei dem Wissen aber subjectiv sowohl als auch objectiv zureichend seyn soll. (Log. u. Kr. d. r. B.) Nach den Erörterungen S. 319. Anm. möchte man annehmen, daß Gründe bloß subjectiv heißen sollen, wenn sie dem urtheilenden Wesen als Gründe erscheinen, gleichviel, ob es nach richtigen Regeln des Denkens dabei verfuhr oder nicht; **Wissenschaftslehre** ic. III. Bd.

objectiv aber, wenn sie auch in dem Falle, wo man nach richtigen Regeln verfuhr, als Gründe erscheinen. Dann aber wäre es befremdend, wie gesagt werde, „daß ich dasjenige, was ich bloß „glaube, selbst nicht als objectiv, sondern nur als subjectiv nothwendig (nur für mich geltend) halte.“ — Wenn ich gewahr werde, daß ich etwas nicht nach richtigen Regeln des Denkens angenommen habe: so werde ich es (däucht mir) von nun an nicht mehr glauben. — Aus andern Stellen, z. B. Log. S. 97 sollte man schließen, daß Gründe subjectiv heißen, „wenn sie von der Natur und dem Interesse des Subjectes entlehnt sind.“ Dann aber müßte es erlaubt seyn, zu behaupten, daß wir nicht wissen, sondern nur meinen oder glauben, wir wären hungrig oder durstig; denn werden die Gründe, aus denen wir dergleichen Urtheile fällen, nicht offenbar nur aus der Natur oder dem Interesse des Urtheilenden entlehnet? — Da dieses Niemand zugeben wird: so müssen wir unter den Gründen, die subjectiv heißen sollen, nicht bloße Urtheile, sondern gewisse andere an dem urtheilenden Wesen befindliche Beschaffenheiten, die es zu einem solchen Urtheile veranlassen, verstehen. Und so scheinen es sich auch Andere vorgestellt zu haben; so liest man in Kiefeweters *W. U. d. L.* (Th. I. S. 473): „die subjectiven Gründe sind Absichten, Zwecke, Interessen;“ und Krug (*Fund.* S. 93.) zählt hieher Neigungen, Bedürfnisse, Zeugnisse. Nun erinnere ich aber, daß — nach Kant's eigener Bemerkung (L. S. 104) — unser Wunsch oder Wille an sich noch kein Fürwahrhalten bewirke, sondern daß dieses erst eintreten könne, sofern gewisse (wahre oder scheinbare) Gründe da sind, auf die wir, veranlaßt durch unsern Wunsch, unsere Aufmerksamkeit richten; daß es daher am Ende immer nur diese sind, die das Fürwahrhalten erzeugen. So wäre denn jedes durch subjective Gründe entstandene Fürwahrhalten zuletzt nichts Anderes, als was ich S. 306. n^o 14. ein durch Selbstüberredung entstandenes Urtheil nannte. Und in der *Kr. d. r. W.* S. 848 heißt es wirklich: „Hat das Fürwahrhalten nur in der besondern Beschaffenheit des „Subjectes seinen Grund, so wird es Ueberredung genannt.“ — Nun frage ich aber, wie man bei einem solchen Begriffe von subjectiven Gründen auch hinreichende annehmen könne? Hin-

reichend, dächte ich doch, könne ein Grund nur heißen, wenn er das Fürwahrhalten durch sich allein zu bewirken vermag; was sich von einem bloßen Wunsche nie sagen läßt. Endlich verstehe ich auch nicht, wie man bei dieser Erklärung die drei bekannten praktischen Postulate (§. 315. n.º 9.) als eine Sache des Glaubens darstellen könne? Man macht dort wesentlich den Schluß: „Das höchste Gut muß möglich seyn. Es ist nur möglich, wenn „ein Gott ist u. s. w. Also ist Gott u. s. w.“ Wo liegt nun wohl in den Prämissen dieses Schlußes (vorausgesetzt, daß sie sonst richtig sind) etwas bloß Subjectives? — Frieß (E. d. L. S. 451) sagt: „Glaube in logischer Bedeutung ist die Annahme „einer Meinung, nur weil mich ein Interesse treibt, in Rücksicht „ihrer mein Urtheil zu bestimmen, z. B. wenn der Arzt am „Krankenbette handeln muß, wiewohl der Fall zweifelhaft ist.“ — Ich läugne, daß wir jemals genöthiget sind, uns für oder wider einen uns bisher zweifelhaften Satz M zu entscheiden, nur um handeln zu können; sondern ich sage, daß wir, um handeln und vernünftig handeln zu können, nichts Anderes nöthig haben, als in Ueberlegung zu nehmen, ob die Wahrscheinlichkeit von M groß genug sey, um gewisse für diesen Fall schickliche Anstalten zu treffen. Ist dieß, und treffen wir dergleichen Anstalten: so spricht man uneigentlicher Weise, daß wir uns für den Fall M entschieden hätten, während sich der Vernünftige vor einer solchen Entscheidung vielmehr eigens in Acht nimmt; wie eben das vorige Beispiel des Arztes beweiset, der — obgleich er Anstalten für den möglichen einen Fall trifft, doch auch noch für mögliche andere fürsorgt. — In metaphysischer Bedeutung unterscheidet Hr. Frieß Wissen, Glauben und Ahnung als drei Ueberzeugungsarten, deren die erste aus Anschauung, die zweite ohne Anschauung, die dritte aus Gefühlen ohne bestimmten Begriff entspringen soll. Man erachtet leicht, warum ich diesen Bestimmungen nicht beipflichten könne. Die mathematischen Erkenntnisse können (wie man darüber einig ist) ein Gegenstand des Wissens werden, und doch beruhen sie, meinem Bedünken nach, auf keiner Anschauung. Erkenntnisse aber, die aus Gefühlen in der Art hervorgehen sollten, daß es (wie Hr. F. von den Ahnungen lehret) ganz unmöglich wäre, sie je auf deutliche Begriffe

zurückzuführen, nehme ich vollends (man weiß schon, warum) nicht an. Auch manche andere Erklärungen, z. B. die des seligen Hermes (in f. Einl. z. Theol. S. 257 ff.), Marheinekes (in d. Dogm.) u. A. wird man hiernächst schon zu beurtheilen wissen. Viel Aufhebens macht (nach seiner Weise) Hr. Troxler (Log. Th. 2. S. 351—409) von der ihm eigenthümlichen Auffassung des Begriffes vom Glauben; allein ich bekenne, ihn nicht verstanden zu haben. Der Glaube soll „ein Fürwahr- und Für-„gewißhalten seyn, das gleichviel Aehnlichkeit mit dem unmittelbaren, wie mit dem mittelbaren Erkennen hat; das gleichsam „die mit ihrem Gegenstande verwachsene. (sic!) Vorstellung „ist;“ u. s. w. Versteh das, wer kann!